

ZH_OBERGERICHT UE180001 vom 21. März 2018

ZH Obergericht, 2018-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE180001

FR: ZH_OBERGERICHT UE180001 du 21 mars 2018

IT: ZH_OBERGERICHT UE180001 del 21 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

Am 30. März 2017 erstattete C. _____ bei der Kantonspolizei Zürich Strafanzeige wegen des Verdachts auf Sexualdelikte zum Nachteil ihrer Tochter A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin; Urk. 14/1/1 S. 1 ff.). Mit Verfügung vom 13. Dezember 2017 stellte die Jugendanwaltschaft See/Oberland (nachfolgend: Jugendanwaltschaft) das Verfahren gegen B. _____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1) betreffend Schändung etc. ein (Urk. 3/1).

E. 1.00

Uhr sei D. _____ zu ihnen gekommen und habe einen Wodka mitgebracht. Sie hätten diesen dann als "Klappstuhl" getrunken. Sie seien immer wieder nach draussen zum Rauchen gegangen. Als er einmal wieder hineingekommen sei, habe er gesehen, dass die Flasche leer gewesen sei. Das habe er eigentlich nicht gewollt, da er von einer Kollegin erfahren habe, dass sich D. _____ und die Beschwerdeführerin immer übergeben müssten, wenn sie zu viel trinken würden. Er habe ihnen dann gesagt, dass sie sich bitte nur auf dem WC übergeben sollten. Das hätten sie aber nicht geschafft und sich bei ihm im Zimmer übergeben. Er

- 16 - habe ihnen vorgeschlagen, kurz in die Badewanne zu gehen, da sie in der Kotze gelegen hätten. D. _____ habe alleine ins Badezimmer hinaufgehen können, und die Beschwerdeführerin habe er bis zum Bad stützen müssen. Sie seien dann in die Badewanne gestiegen und er sei wieder nach unten zum Putzen gegangen. Die Beschwerdeführerin sei dann nur noch am Würgen gewesen und er habe ihr mehrfach gesagt, dass er die Sanität anrufen werde, aber die Beschwerdeführerin habe dies nicht gewollt. Als es ihr nicht besser gegangen sei, habe er gesagt, dass er nun die Sanität anrufen werde. D. _____ habe dann unbedingt schnell nach Hause gehen wollen, weil sie Angst bekommen habe. Da sie erst ca. zwei Wochen vor diesem Vorfall in die Wohnung gezogen seien, habe er beim Telefonat mit der Sanität die Hausnummer nicht genau gewusst. Er sei kurz die Treppe runter nach draussen gerannt und habe die Hausnummer auf dem Garagenplatz nachgeschaut. Er sei ca. drei Minuten weg gewesen. Dabei habe er gesehen, dass die Beschwerdeführerin die Unterhosen noch angehabt habe. Er habe wieder bei der Sanität angerufen und die Adresse durchgegeben. Danach sei er wieder zur Beschwerdeführerin gegangen (Urk. 14/2/2 S. 3 f.). Dann habe sie die Unterhosen nicht mehr angehabt. Sie sei nackt in der Badewanne gelegen. Er habe dann nochmals bei der Sanität angerufen, weil es ihm sehr lange vorgekommen sei. Bevor er bei der Sanität angerufen habe, sei die Beschwerdeführerin bei der Toilette gewesen und habe zu kotzen versucht. Er bejahte im Weiteren die Frage, ob er dabei bleibe, dass ausser Umarmungen und Küsse am 12. März 2017 keine sexuellen Handlungen zwischen ihm und der Beschwerdeführerin stattgefunden hätten (Urk. 14/2/2 S. 4). Er habe die Beschwerdeführerin am fraglichen Abend in der Wohnung umarmt und

geküsst. Dies sei von beiden ausgegangen. Sie hätten sich auf den Mund geküsst. Er verneinte die Frage, ob die Beschwerdeführerin gesagt habe, dass sie dies nicht wolle. Sie sei meistens auf ihn zugekommen. Auf die Frage, ob er sie mal gepackt oder zu sich gezogen habe, antwortete der Beschwerdegegner 1, ev. habe er ihr mal auf- geholfen "oder so" (Urk. 14/2/2 S. 5). Auf die Frage, ob die Beschwerdeführerin noch gewusst habe, was sie getan habe, als sie ihn mehrfach geküsst und um- armt habe, erklärte der Beschwerdegegner 1, eher "nicht so". Es sei schon im kri- tischen Bereich gewesen. Wahrscheinlich habe sie einen Teil ihrer Handlungen

- 17 - noch kontrollieren können und einen Teil nicht. Sie habe sich ihm aufgedrängt. Wenn er z.B. eine Zigarette geraucht habe, habe sie sich ihm auf die Beine ge- setzt. Nachdem D._____ gegangen sei, sei er ca. eine halbe Stunde mit der Be- schwerdeführerin alleine gewesen. In dieser Zeit habe er telefoniert, die Adresse nachgeschaut, einmal sei sie vor dem WC beim Erbrechen gewesen. Nach dem Anruf bei der Sanität sei er die ganze Zeit bei der Beschwerdeführerin gewesen. Sie sei immer ansprechbar gewesen und habe gemurmelt. Dann sei er der Sani- tät entgegengegangen. Er verneinte, der Beschwerdeführerin irgendwelche Klei- der ausgezogen zu haben (Urk. 14/2/2 S. 7). Auf Vorhalt, die Beschwerdeführerin habe ausgesagt, er sei aggressiv geworden, gab der Beschwerdegegner 1 zu Protokoll, er sei aufgebracht gewesen wegen den Nachbarn unten. Die Beschwerdeführerin und D._____ hätten bereits auf dem Balkon angefangen, sich zu befummeln (Urk. 14/2/2 S. 8). Auf Vorhalt, ge- mäss der Beschwerdeführerin habe er sie einige Male zu sich hingezogen, er ha- be dann zuerst D._____ und dann die Beschwerdeführerin geküsst, führte der Beschwerdegegner 1 aus, er wisse nicht, ob er sie zu sich gezogen habe. Meis- tens sei sie zu ihm gekommen. Er habe sie nicht zu sich gerissen. Er erinnere sich, dass er auf dem Balkon mit der Musikbox beschäftigt gewesen sei. Die Be- schwerdeführerin sei auf dem Boden gewesen und D._____ auf dem Bänkli. Die Beschwerdeführerin habe gesagt, er solle sich setzen. Dann habe ihn D._____ lange angeschaut und er habe sie geküsst. Danach habe ihn die Beschwerdefüh- rerin angeschaut und er habe sie geküsst. Beide hätten dies gewollt. Es sei von D._____ aus gekommen und beide hätten sich nicht gewehrt. Darauf angespro- chen, dass es mehrere Zungenküsse zwischen der Beschwerdeführerin und ihm gegeben haben solle, sie sich zwar nicht gewehrt, dies aber nicht gewollt habe und sie ihm vorgängig auch gesagt habe, dass sie nicht an ihm interessiert sei, sagte er aus, daran könne er sich nicht erinnern. Im Weiteren gab er zu Protokoll, es könne sein, dass er die Beschwerdeführerin im Intimbereich (über den Klei- dern) angefasst habe und sie ihn weggestossen habe, er könne sich aber nicht genau erinnern. Auf Vorhalt, er solle die Beschwerdeführerin mehrfach mit Kraft an sich gezogen und sich an sie gedrückt haben, er solle sie auch am Ober- schenkel angefasst haben und sie habe danach eine Rötung im Intimbereich ge-

- 18 - habt, sagte er aus, er könne sich die Rötung im Intimbereich nicht erklären. Da- rauf angesprochen, dass die Beschwerdeführerin nach eigenen Angaben nicht mehr in der Lage gewesen sei, sich selbst die Kleider auszuziehen, weshalb sie vermute, dass zwischen ihr und dem Beschwerdegegner 1 etwas gewesen sei, da sie ohne BH und ohne Unterhosen von der Sanität gefunden worden sei, erklärte der Beschwerdegegner 1, den BH habe sich die Beschwerdeführerin ausgezo- gen, als sie mit D._____ in seinem Zimmer gewesen sei (Urk. 14/2/2 S. 9 f.). Der BH sei danach auch in seinem Zimmer gelegen. Die Unterhosen hätten danach neben der Badewanne gelegen. Sie müsse sie selbst ausgezogen haben. Auf Vorhalt der Aussagen der Mutter der Beschwerdeführerin sagte der Beschwerde- gegner 1 im

Wesentlichen aus, er sei einmal kurz aggressiv gewesen, als die Polizei wegen den Nachbarn da gewesen sei. Danach sei er relativ ruhig gewesen. Er habe nichts mehr gemacht, ausser geholfen (Urk. 14/2/2 S. 10). Die blauen Flecken der Beschwerdeführerin könne er sich nicht erklären (Urk. 14/2/2 S. 11).

E. 2

Die Jugendanwaltschaft See/Oberland sei anzuweisen, die Sache wieder aufzunehmen und im Sinne der folgenden Erwägungen weitere Untersuchungen zu tätigen und diese zügig voranzutreiben; Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MWSt zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

E. 2.1

Die Mutter der Beschwerdeführerin, C._____, führte in der polizeilichen Einvernahme im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführerin sei in einem sehr schlechten Zustand, nackt, von der Sanität in einer Badewanne aufgefunden worden. Sie habe eine Alkoholvergiftung und keinen regelmässigen Atemfluss gehabt, Prellungen am ganzen Körper aufgewiesen und sei bewusstlos und unter-

- 9 - kühlt gewesen (Urk. 14/1/9 S. 1). Die Beschwerdeführerin könne sich noch erinnern, dass der Beschwerdegegner 1 mit sexuellen Dingen angefangen habe, nachdem es ihr schlecht gegangen sei. Er habe ihr Schmerzen verursacht (Urk. 14/1/9 S. 3). Als sie das Bewusstsein verloren habe, habe der Beschwerdegegner 1 angefangen, sie zu küssen und anzufassen. Er habe sie aggressiv zwischen den Beinen, in ihrem Intimbereich, angefasst (Urk. 14/1/9 S. 5). C._____ war zum fraglichen Zeitpunkt nicht zugegen.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin führte in der polizeilichen Videobefragung vom

E. 2.4

D._____ gab in der polizeilichen Einvernahme vom 16. Juni 2017 im Wesentlichen zusammengefasst Folgendes zu Protokoll: Sie hätten getrunken, seien in der Wohnung oder auf dem Balkon gewesen, hätten es lustig gehabt und Musik gehört. Die Beschwerdeführerin habe baden wollen. Sie seien nach oben gegangen und der Beschwerdegegner 1 sei unten geblieben. Sie habe die Beschwerdeführerin dann "über die Wanne" gehalten. Der Beschwerdegegner 1 sei dann auch nach oben gekommen und habe nach der Beschwerdeführerin geschaut. Damals habe sie noch Unterwäsche getragen. Dies sei so ca. um 5.00 Uhr gewesen. Es sei so weiter gegangen. Irgendwann sei es nicht mehr so schlimm gewesen. Sie habe den Beschwerdegegner 1 gefragt, ob sie nach Hause gehen könne, was er bejaht habe. Am nächsten Tag habe er ihr gesagt, dass er die Ambulanz holen müsse. Die Beschwerdeführerin sei noch mit Unterwäsche bekleidet gewesen, als sie gegangen sei (Urk. 14/1/10 S. 3). Sie hätten "Klappstuhl" gemacht. Auf die Frage, ob es an jenem Abend zu einem sexuellen Kontakt zwischen den Anwesenden gekommen sei, antwortete sie, nicht, dass sie wüsste. Der Beschwerdegegner 1 und die Beschwerdeführerin hätten sich an jenem Abend mal geküsst und "herumgemacht", aber mehr wisse sie nicht. Sie hätten sich einfach einen Zungenkuss gegeben. Dies habe ziemlich sicher im gegensei-

- 19 - tigen Einverständnis stattgefunden. Sie verneinte die Frage, ob sie und die Beschwerdeführerin sich näher gekommen seien. Sie hätten sich, glaube sie, mal geküsst, aber dies sei, glaube sie, alles gewesen, mehr nicht. Darauf angesprochen, dass die

Beschwerdeführerin erzählt habe, dass sie sich näher gekommen und auf den Balkon intim geworden seien, gab D._____ zunächst zu Protokoll, nicht dass sie wüsste bzw. das wisse sie nicht mehr. Auf Vorhalt, die Beschwerdeführerin habe erzählt, dass sie Oralverkehr gehabt hätten auf dem Balkon, überlegte D._____ lange und fragte dann, ob die Beschwerdeführerin auch gesagt habe, dass es auch drinnen stattgefunden habe. Sie hätten drinnen etwas gehabt, nicht auf dem Balkon. Die Beschwerdeführerin habe Nähe zur ihr gewollt. Sie habe dies nicht gewollt. Die Beschwerdeführerin habe gesagt, sie wolle da unten was machen (Urk. 14/1/10 S. 5 f.). Sie (D._____) habe ihr gesagt, dass sie dies nicht möchte. Die Beschwerdeführerin habe es dann auch nicht getan. Sie habe sich von der Beschwerdeführerin aber nicht bedrängt gefühlt. Diese sei voll gewesen und so habe sie (D._____) das akzeptiert bzw. habe die Beschwerdeführerin ihr "Nein" akzeptiert. Im Weiteren bejahte sie die Frage, ob es zu Oralverkehr zwischen ihr und der Beschwerdeführerin gekommen sei. Ihr (D._____) sei nicht wohl gewesen. Sie habe der Beschwerdeführerin gesagt, dass sie aufhören solle, was diese auch getan habe. Der Beschwerdegegner 1 sei nicht dabei gewesen, als sie intim geworden seien, und sei ihnen dabei auch nicht näher gekommen. Sie verneinte die Frage, ob ihr der Beschwerdegegner 1 am fraglichen Abend näher gekommen sei (Urk. 14/1/19 S. 6). Woher die Beschwerdeführerin die blauen Flecken habe, wisse sie nicht. Im Weiteren führte sie aus, sie habe erbrechen müssen, als sie im Zimmer des Beschwerdegegners 1 gewesen sei. Die Beschwerdeführerin habe erbrechen müssen, als sie in der Badewanne gewesen sei. Die Beschwerdeführerin oder sie beide hätten die Idee gehabt, in die Badewanne zu gehen (Urk. 14/1/10 S. 7). Sie hätten Unterhosen und BH getragen. Der Beschwerdeführerin sei sehr schlecht geworden, und sie habe dann erbrechen müssen. Sie (D._____) habe ihr den Kopf über den Badewannenrand gehalten. Der Beschwerdegegner 1 sei auch nach oben gekommen. Er habe dann auch geschaut, dass die Beschwerdeführerin auf den Boden kotze und nicht in die Badewanne. Er oder sie beide hätten die Beschwerdeführerin dann auch hin-

- 20 - ausgetragen und er habe sie über das WC gehalten. Dann sei sie (D._____) gegangen. Als sie gegangen sei, sei die Beschwerdeführerin noch über dem WC gewesen und habe erbrochen. Dabei habe sie die Unterhosen getragen. Sie wisse nicht mehr, ob sie einen BH getragen habe oder nicht. Der Beschwerdegegner 1 sei bekleidet gewesen. Im Weiteren erklärte sie, dass die Beschwerdeführerin alleine in die Badewanne gestiegen sei (Urk. 14/1/10 S. 8). 3. Aus dem Arztbericht des Kinderspitals Zürich vom 14. März 2017 geht im Wesentlichen hervor, dass die Beschwerdeführerin am 12. März 2017 eine Alkoholintoxikation von 1,6 Promille und eine Hypothermie aufgewiesen habe. Zudem seien diverse Hämatome, u.a. am rechten Ellbogen und Unterarm, den Oberschenkeln und an den Knien festgestellt worden. Frische Verletzungen im Genitalbereich hätten nicht bestanden (Urk. 14/1/13 S. 1 ff.). Im Arztbericht des Kinderspitals Zürich vom 3. August 2017 wird im Wesentlichen festgehalten, die Hämatome an den Ellbogen und an den Beinen könnten von einem Sturz herrühren. Das Hämatom an der Innenseite des Oberarms rechts liege an einer für Stürze ungewöhnlichen Stelle. Es könnte durch starkes Festhalten entstanden sein. Insgesamt lasse sich nicht mit Sicherheit sagen, ob die Hämatome durch Selbstbringung (z.B. Sturz in der Badewanne, woran sich die Beschwerdeführerin vague erinnern können) oder durch Einwirken einer Person entstanden seien. Frische Verletzungen am Genitale oder After seien keine festgestellt worden. Bei der Situation, in der die Beschwerdeführerin von den Rettungssanitätern vorgefunden worden sei – sie habe bewusstlos, nackt und unterkühlt in der Badewanne gelegen –, habe Lebensgefahr

bestanden. Mit der Bergung der Beschwerdeführerin durch die Rettungssanitäter sei die Lebensgefahr behoben gewesen (Urk. 14/4/4 S. 2). Es sei ein Alkoholspiegel von 1,6 Promille festgestellt worden. Andere Substanzen, insbesondere K.O.-Tropfen, hätten nicht nachgewiesen werden können (Urk. 14/4/4 S. 3). Gemäss Bericht des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich vom 1. September 2017 hätten sodann bei den Genital- und Analabstrichen der Beschwerdeführerin keine Hinweise auf Spermarückstände oder auf DNA-Rückstände einer männlichen Person erhoben werden können (Urk. 14/4/6 S. 1 f.). Auch beim Abstrich ab Mammae hätten sich keine Hinweise auf DNA-Rückstände einer männlichen Person ergeben. Beim Abstrich perioral habe sich

- 21 - ein inkomplettes Y-DNA-Mischprofil erstellen lassen, was beweise, dass geringe DNA-Rückstände einer männlichen Person vorhanden seien. Sichere Interpretationen bezüglich der Spurengerschaft seien jedoch nicht möglich, weshalb die erzielten Ergebnisse als nicht verwertbar zu beurteilen seien (Urk. 14/4/6 S. 2). 4. Auf der edierten CD betreffend Notrufeingänge vom 12. März 2017 ist im Wesentlichen zusammengefasst Folgendes zu hören: Beim ersten Telefonanruf beim Notruf wusste der Beschwerdegegner 1 die Hausnummer nicht sicher. Die Person des Sanitätsnotrufs sagte ihm, sie müsse die genaue Adresse wissen. Der Beschwerdegegner 1 erwiderte, er gehe schnell nachschauen und rufe wieder an. Beim zweiten Anruf war der Beschwerdegegner 1 ausser Atem, gab die Adresse an und erklärte, sie hätten etwas Alkohol getrunken, wobei die 15-jährige Beschwerdeführerin etwas zu viel genommen habe. Sie sei schlecht ansprechbar, wach und gebe Antwort. Im Hintergrund hört man eine Stimme. Der Beschwerdegegner 1 führte weiter aus, die Beschwerdeführerin liege in der Badewanne, damit sie erbrechen könne und ausnüchtere. Es habe ein bisschen Wasser in der Badewanne, so dass sie es nicht schlucke. Die Person vom Notrufdienst sagte dem Beschwerdegegner 1, er soll das Wasser ablassen für den Fall, dass die Beschwerdeführerin bewusstlos werde. Man hört Geräusche, als würde jemand erbrechen. Auf Nachfrage erklärte der Beschwerdegegner 1, die Beschwerdeführerin versuche zu erbrechen, es gehe jedoch nicht mehr. Die Person des Sanitätsnotrufs erklärte, wenn die Beschwerdeführerin bewusstlos werde, solle der Beschwerdegegner 1 sie in Seitenlage bringen. Beim dritten Anruf erkundigte sich der Beschwerdegegner 1, wann die Ambulanz komme. Die Person des Sanitätsnotrufs erklärte, die Ambulanz sei seit 10 Minuten unterwegs und komme von F._____. Sie werde vermutlich in Kürze da sein. Der Beschwerdegegner 1 führte aus, die Beschwerdeführerin habe ziemlich kalt bekommen, und er habe ihr ein- fach ein Tüchlein gegeben, sie liege in der Badewanne. Die Person des Sanitätsnotrufs erklärte ihm, er solle ihr doch eine Decke holen. Weiter gab der Beschwerdegegner 1 an, die Beschwerdeführerin sei noch ansprechbar. Auf die Frage, weshalb sie in der Badewanne sei, erklärte er, sie habe wegen der Kopfschmerzen in die Badewanne wollen und um auszunüchtern. Das Wasser habe er abgelassen. Die Person des Sanitätsnotrufs sagte sodann, die Sanität sollte jetzt

- 22 - vor Ort sein, sie habe gerade eine Rückmeldung bekommen (Urk. 14/3/6). Aus den edierten Unterlagen geht im Weiteren hervor, dass der Einsatz am 12. März 2017, 4.25 Uhr, "angelegt" wurde (Urk. 14/3/5). 5. Vorweg ist festzuhalten, dass sich die Aussagen der Beteiligten in weiten Teilen widersprechen. Ihre Sachverhaltsdarstellungen stimmen jedoch im Kern insofern überein, als sowohl die Beschwerdeführerin als auch der Beschwerdegegner 1 und D._____ ausgesagt haben, sie hätten in der fraglichen Nacht beim Beschwerdegegner 1 zu Hause zusammen Wodka getrunken. Die Beschwerdeführerin und D._____ hätten getanzt, Oralsex gehabt, erbrechen müssen und sich in Unterwäsche in die

Badewanne begeben. Ferner hätten sich der Beschwerdegegner 1 und die Beschwerdeführerin geküsst. Schliesslich sei D. _____ nach Hause gegangen und der Beschwerdegegner 1 habe den Notruf angerufen. Soweit sich die Beschwerdeführerin noch an die fragliche Nacht erinnern kann, wirft sie dem Beschwerdegegner 1 vor, er habe sie mit Kraft an sich gezogen, geküsst, sich an sie herangepresst und sie aggressiv, mit Kraft im Intimbereich über den Kleidern angefasst. Sie habe ihm an jenem Tag gesagt, dass sie keine Beziehung mit ihm wolle, und er hätte dies auch aufgrund ihres Verhaltens ihm gegenüber merken können, da sie sich nicht für ihn interessiert habe. Bei den Küssen habe sie jedoch mitgemacht, sie sei nicht klar genug gewesen. Sie sei damit einverstanden gewesen. Ob sie es wirklich gewollt habe, wisse sie nicht. Als er sie im Intimbereich angefasst habe, habe sie ihn weggestossen, allerdings lachend, als wäre es ein Spiel (Urk. 14/1/5, 14/1/7). Der Beschwerdegegner 1 hat im Wesentlichen eingeräumt, die Beschwerdeführerin auf den Mund, aber ohne Zunge, geküsst und umarmt zu haben, hat jedoch vorgebracht, die Initiative sei von ihr ausgegangen (Urk. 14/1/9 S. 12, 14/2/2 S. 5). Meistens sei sie zu ihm gekommen. Er habe sie nicht zu sich gerissen. Dass er sie im Intimbereich angefasst habe, könne sein, er erinnere sich nicht genau (Urk. 14/2/2 S. 9). D. _____ gab zu Protokoll, die Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegner 1 hätten sich einen Zungenkuss gegeben, mehr habe sie nicht gesehen (Urk. 14/1/10 S. 5). Bezüglich des Küssens zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdegegner 1 ist davon auszugehen, dass es im gegenseitigen Einverständ-

- 23 - nis stattgefunden hat. Selbst wenn es die Beschwerdeführerin eigentlich nicht gewollt haben sollte, kann dem Beschwerdegegner 1 diesbezüglich kein Vorwurf gemacht werden, hat sie doch selber ausgeführt, sie habe mitgemacht. Es war für ihn nicht erkennbar, dass sie es allenfalls nicht wollte. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass der Beschwerdegegner 1 ausgeführt hat, die Beschwerdeführerin habe wahrscheinlich einen Teil ihrer Handlungen noch kontrollieren können und einen Teil nicht (Urk. 14/2/2 S. 7). Unerheblich ist somit auch, ob es zu Zungenküssen gekommen ist oder ob sie sich lediglich auf den Mund geküsst haben. Bezüglich der weiteren Vorwürfe für den Zeitraum, an welchen sich die Beschwerdeführerin zu erinnern vermag, ist festzuhalten, dass unter den gegebenen Umständen nicht rechtsgenügend erstellbar ist, dass der Beschwerdegegner 1 irgendwelche sexuellen Handlungen gegen den Willen der Beschwerdeführerin, mithin in strafrechtlich relevanter Weise vorgenommen hätte. Objektive Anhaltspunkte, die darauf schliessen liessen, liegen keine vor. D. _____ hat, wie bereits ausgeführt, nichts Entsprechendes gesehen (Urk. 14/1/10 S. 5), und bei der ärztlichen Untersuchung konnten bei der Beschwerdeführerin keine Verletzungen im Genitalbereich festgestellt werden (Urk. 14/1/13 S. 3, 14/4/4 S. 2). Es bestehen im Weiteren keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdegegner 1 irgendwelche sexuellen Handlungen an der Beschwerdeführerin vorgenommen hat, nachdem D. _____ nach Hause gegangen bzw. im Zeitraum, für welchen die Beschwerdeführerin keine klaren Erinnerungen mehr hat. Alleine aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin nackt in der Badewanne gelegen hat, als die Sanitäter gekommen sind, kann jedenfalls nicht darauf geschlossen werden, dass der Beschwerdegegner 1 ihr die Unterhosen bzw. die Unterwäsche ausgezogen und an ihr irgendwelche sexuellen Handlungen vorgenommen hat. Auch wenn sie betrunken war und sich nicht mehr daran erinnern kann, ist dennoch denkbar, dass sie sich ihre Unterhosen und/oder BH selber ausgezogen hat. Es bestehen keine Hinweise, dass sie zu diesem Zeitpunkt völlig bewegungsunfähig gewesen wäre. Entsprechendes hat sie auch nicht geltend gemacht. Sie vermutet lediglich, dass sie nicht in der Lage war, in der Badewanne aufzustehen und sich

die Unterhosen und den BH auszuziehen. Der Umstand, dass sie betrunken war, bedeutet jedoch nicht zwingend, dass sie nicht in der Lage war, sich auszuziehen. Bezüglich der

- 24 - blauen Flecken ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin selber ausgeführt hat, mehrfach ausgerutscht bzw. hingefallen zu sein und sie auch lediglich vermutet, dass der Beschwerdegegner 1 sie gestossen habe (Urk. 14/1/5, 14/1/7). Dass der Beschwerdegegner 1 ihr die Verletzungen beigefügt hat, lässt sich aufgrund der vorliegenden Akten offensichtlich nicht erstellen. Abschliessend ist festzuhalten, dass an der Beschwerdeführerin auch keine DNA oder gar Spermaspuren des Beschwerdegegners 1 festgestellt wurden, die auf ein strafbares Verhalten seinerseits hinweisen würden (vgl. Urk. 14/4/6). 6. Bezüglich des Vorwurfs der Unterlassung der Nothilfe ist festzuhalten, dass sich im Sinne von Art. 128 Abs. 1 StGB strafbar macht, wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte. Mit der Formulierung "unmittelbare Lebensgefahr" ist eine Situation gemeint, in der es keiner weiteren Bedingung mehr bedarf, um die Lebensgefahr entstehen zu lassen; das Leben des Opfers muss bereits "an einem seidenen Faden hängen" (BSK StGB-Maeder, a.a.O., Art. 128 N 37). Die geeignete Hilfeleistung kann unter Umständen darin bestehen, einen Arzt oder Rettungsdienst herbeizurufen (vgl. BGE 121 IV 18 E. 2b/aa). Beim zweiten Anruf des Beschwerdegegners 1 beim Notruf sind im Hintergrund eine Stimme und Geräusche zu hören, als würde sich jemand übergeben. Es ist somit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt, als der Beschwerdegegner 1 den Notruf wählte, noch ansprechbar war. Im Arztbericht des Kinderspitals vom 3. August 2017 wurde festgehalten, dass aufgrund der Situation, in welcher die Beschwerdeführerin von den Rettungssanitätern vorgefunden wurde – sie lag bewusstlos, nackt und unterkühlt in der Badewanne – Lebensgefahr bestanden habe (Urk. 14/4/4 S. 2). Ob es angebracht gewesen wäre, die Sanität bereits in einem früheren Zeitpunkt herbeizurufen, ist vorliegend irrelevant, bestehen doch vorliegend keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin zuvor für den Beschwerdegegner 1 erkennbar in Lebensgefahr schwebte. Insofern bräuchte auch ein Zeitplan der eingehenden Anrufe bei der Sanität keine Klärung. Unerheblich ist auch, ob der Beschwerdegegner 1, wie von ihm geltend

- 25 - gemacht, das Wasser aus der Badewanne ablaufen liess oder nicht, ist doch aufgrund der gesamten Umstände davon auszugehen, dass er sich angemessen um die Beschwerdeführerin gekümmert hat, bis die Sanität eingetroffen ist. Dies zeigt auch, dass er sich offenbar keine 10 Minuten nach dem zweiten Telefonanruf beim Notruf danach erkundigte, wann die Ambulanz eintreffen werde (vgl. Urk. 14/3/6). Der Vorwurf der Beschwerdeführerin, der Beschwerdegegner 1 habe keine Nothilfe geleistet, erscheint unter diesen Umständen geradezu abwegig.

E. 3

Nachdem der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 9. Januar 2018 Frist zur Leistung einer Kaution angesetzt wurde (vgl. Urk. 5), liess diese ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege stellen und Folgendes beantragen (Urk. 7 S. 2): "Es sei der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und es sei ihr in der Person der Unterzeichnenden eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu gewähren."

E. 4

Da sich die Beschwerde sofort als unbegründet erweist, kann in Anwendung von Art. 390 Abs. 2 StPO auf das Einholen einer Stellungnahme der Jugendanwaltschaft und des Beschwerdegegners 1 verzichtet werden. Die Kautionsauflage ist obsolet.

- 3 -

E. 5

Aufgrund der Neukonstituierung der hiesigen Kammer ergeht der Entscheid teilweise in einer anderen Besetzung als angekündigt. II. 1. Die Jugendanwaltschaft hält in der angefochtenen Verfügung zunächst fest, die Beschwerdeführerin, geboren tt.mm.2001, sei am Sonntag, 12. März 2017, um ca. 5.00 Uhr, am Wohnort des Beschwerdegegners 1 durch die Sanität in der Badewanne mit kaltem Wasser aufgefunden worden. Sie sei nackt, bewusstlos und unterkühlt gewesen und habe diverse Schürfungen und blaue Flecken aufgewiesen. Sie selbst habe sich nicht mehr an alles der vergangenen Nacht erinnern können. Der Beschwerdegegner 1 habe gegenüber dem Sanitätspersonal gesagt, dass keine sexuellen Handlungen zwischen ihr und ihm stattgefunden hätten (Urk. 3/1 S. 1). Nach Zusammenfassen der Einvernahmen von C.____, der Beschwerdeführerin, des Beschwerdegegners 1 und D.____ (nachfolgend: D.____), welche in der fraglichen Nacht ebenfalls beim Beschwerdegegner 1 zu Hause war (Urk. 3/1 S. 1 ff.), führt die Jugendanwaltschaft im Wesentlichen zusammengefasst Folgendes aus: C.____ habe eine CD mit drei Aufnahmen von Telefongesprächen zwischen ihrem Partner E.____ und dem Beschwerdegegner 1, zwischen der Beschwerdeführerin und D.____ sowie zwischen E.____ und D.____ zu den Akten gereicht. Daraus sei zu entnehmen, dass D.____ sich die blauen Flecken der Beschwerdeführerin auch nicht erklären könne, die Beschwerdeführerin die Unterhosen beim Weggang von D.____ noch getragen haben soll und D.____ den Alkohol zum Beschwerdegegner 1 nach Hause gebracht habe. Gemäss Arztbericht des Kinderspitals Zürich vom 14. März 2017 habe die Beschwerdeführerin bei der Einweisung am 12. März 2017 eine Alkoholintoxikation von 1,6 Promille, Trazodon, Fluoxetin und Ibuprofentropfen sowie eine Hypothermie aufgewiesen. Sie habe am ganzen Körper, insbesondere auf der rechten Körperseite (Ellbogen, Unterarm, Oberschenkel und Knie) blaue Flecken gehabt. Frische Verletzungen im Genitalbereich hätten keine bestanden. Gemäss Arztbericht vom 3. August 2017 könnten die Hämatome an den Ellbogen und Beinen von einem Sturz her-

- 4 - rühren (Urk. 3/1 S. 3 f.). Das Hämatom an der Innenseite des Oberarms rechts könnte auch durch starkes Festhalten entstanden sein. Insgesamt lasse sich aber aufgrund des Verletzungsbildes nicht sagen, ob die Hämatome durch Selbstbringung (Sturz etc.) oder durch Einwirken einer Person entstanden seien. An den Genitalien seien keine frischen Verletzungen ersichtlich gewesen. An den Schamlippen habe ein Stück WC-Papier vorgefunden werden können. Im Weiteren habe eine Edition der Notrufeingänge bei Schutz&Rettung Zürich am 12. März 2017 drei Anrufe des Beschwerdegegners 1 ergeben, erstmals um 4.25 Uhr. Beim ersten habe der Beschwerdegegner 1 die Adresse nicht konkret nennen können (er habe erst seit anfangs März 2017 an dieser Adresse gewohnt). Beim zweiten Anruf höre man, dass der Beschwerdegegner 1 ausser Atem sei (da er, gemäss seinen Aussagen, draussen die Adresse nachgeschaut und zurückgerannt sei). Er gebe an, dass bei ihm ein 15-jähriges Mädchen den Krankenwagen benötige, da sie zu viel Alkohol getrunken habe und nur noch am Würgen sei. Im Hintergrund höre man eine weibliche Stimme und evtl. ein Würgeräusch. Beim dritten Anruf erkundige sich der Beschwerdegegner 1, wann der Krankenwagen denn endlich bei ihm eintreffen werde.

Ausser der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin ohne Kleider betrunken in der Wohnung des Beschwerdegegners 1 gefunden worden sei, bestünden keinerlei "Beweise", dass irgend- welche Handlungen seitens des Beschwerdegegners 1 für die bei der Beschwerdeführerin vorgefundenen Verletzungen (insbesondere Hämatome) ursächlich gewesen seien. Die Befragungen hätten deutlich gezeigt, dass die Idee des Alkoholkonsums von der Beschwerdeführerin und D. _____ gekommen sei und die Beschwerdeführerin die grösste Menge des Wodkas getrunken habe. Auch scheine erwiesen, dass die Initiative der sexuellen Handlungen wie die Zungen- küsse mit dem Beschwerdegegner 1 und dem Oralverkehr mit D. _____ von der Beschwerdeführerin aus gekommen und von ihr bewusst gewollt gewesen seien. Anhaltspunkte für ein konkretes Ausnutzen der schliesslich widerstandsunfähigen Verfassung der Beschwerdeführerin hätten keine ermittelt werden können. Die Aufzeichnungen der Notrufeingänge würden indessen aufzeigen, dass sich der Beschwerdegegner 1 wirklich Sorgen um den Zustand der Beschwerdeführerin gemacht habe und sie am Anfang auch noch ansprechbar gewesen sei. Aus wel-

- 5 - chem Grund sie beim Eintreffen der Sanität keine Unterhosen mehr getragen habe, könne nicht abschliessend geklärt werden. Aufgrund der aufgefundenen Papierreste im Vaginalbereich sei auch nicht auszuschliessen, dass sich die Beschwerdeführerin die Unterhosen selbst ausgezogen habe, als sie allenfalls habe urinieren müssen oder sich dieser einfach entledigt habe, nachdem sie durch das Baden nass geworden seien. Es gebe keinen Hinweis, dass der Beschwerdegegner 1 sich am Ausziehen der Unterhosen etc. beteiligt habe. Auch hätten die Aussagen von C. _____ betreffend Gewalt und aggressives Anfassen weder von der Beschwerdeführerin noch durch die anderen Ermittlungen erhärtet werden können. Dem Beschwerdegegner 1 könne auch kein Vorwurf betreffend Unterlassung der Nothilfe gemacht werden, da er sogleich den Sanitätsnotruf angerufen habe, als er gemerkt habe, dass es der Beschwerdeführerin nicht mehr gut gegangen sei. Er habe sogar nachgedoppelt, als er das Gefühl gehabt habe, dass die Sanität sehr lange brauche, um bei ihm einzutreffen und habe deshalb noch ein drittes Mal angerufen (Urk. 3/1 S. 4 f.). 2. Die Beschwerdeführerin lässt hierzu im Wesentlichen zusammengefasst Folgendes vorbringen: Es sei zwar eine Untersuchung durchgeführt worden, aber nicht besonders gründlich. Viele Widersprüche und Fragen seien offengelassen und nicht beantwortet, gewisse Beweismittel nicht berücksichtigt worden. Werde die Untersuchung ordnungsgemäss weitergeführt, so könne es für eine Weiterführung des Verfahrens mit Straffolge reichen (Urk. 2 S. 2). Zudem habe die Untersuchung zu lange gedauert. Die Befragungen des Beschwerdegegners 1 hätten am 29. August 2017 und 30. November 2017 stattgefunden. So habe jede Menge Zeit bestanden, um zu kolludieren und sich Antworten zu überlegen. Diese Verzögerung habe die Untersuchung deshalb kontaminiert. Die Vorinstanz habe es versäumt, den Bericht der Sanität/Notfallambulanz beizuziehen. Gemäss der telefonischen Anweisung der Polizei hätte der Beschwerdegegner 1 das Wasser auslassen und die Beschwerdeführerin zudecken sollen. Gemäss der Verfügung sei dies offenbar nicht der Fall gewesen, da die Beschwerdeführerin in lebensgefährlicher Art im kalten Badewasser gelegen habe. Der Bericht sei anzufordern. Ebenfalls anzufordern sei der Zeitplan der eingehenden Anrufe bei der Sanität, um festzustellen, in welchem Zeitrahmen sich die Vorkommnisse abgespielt hätten.

- 6 - ten und wieviel Zeit dem Beschwerdegegner 1 verblieben sei, um Nothilfe zu leisten. Auch seien die Sanitäter zu befragen, ob noch Wasser in der Badewanne gewesen sei, als sie die Beschwerdeführerin vorgefunden hatten. Es sei zudem unzutreffend, dass die

Beschwerdeführerin nichts betreffend Gewalt, aggressives Anfassen etc. seitens des Beschwerdegegners 1 ausgesagt habe. Diesbezüglich sei der Sachverhalt falsch erstellt und zu korrigieren (Urk. 2 S. 3). Im Weiteren seien die Geschehnisse zwischen dem Beginn des Bades der beiden Mädchen, dem Anruf wegen Nachtruhestörung bei der Polizei um 2.41 Uhr, dem Eintreffen der Polizei um 3.23 Uhr bis zum Eintreffen der Sanität nicht untersucht worden. Es bestünden klare Lücken in der Untersuchung, der Beschwerdegegner 1 und D._____ seien zu den offenen Fragen noch konfrontativ zu befragen. Ferner bestünden vielerlei widersprüchliche Aussagen. So habe D._____ angegeben, das Bad habe man um ca. 4.00 Uhr genommen. Dies könne nicht stimmen, habe es den Notruf wegen Unterkühlung doch bereits um 4.25 Uhr gegeben. Dies decke sich auch nicht damit, dass der Beschwerdegegner 1 angegeben habe, zwei Stunden geputzt zu haben. Es gebe auch keine vernünftige Erklärung, weshalb die Beschwerdeführerin plötzlich keine Unterhosen mehr getragen habe. Nach eigener Aussage sei sie gar nicht mehr in der Lage gewesen, sich komplett ausziehen. Auch die vielen Hämatome erschienen unter diesem Blickwinkel in einem anderen Licht. Denn für die fehlenden Unterhosen und die Hämatome gebe es natürlich alternative Erklärungen. Diese würden aber unwahrscheinlicher, je mehr man die Verhältnisse aus der Nähe betrachte. Insbesondere die Unterlassung der Nothilfe liege nahe. Es stellten sich die Fragen, was der Beschwerdegegner 1 zwischen ca. 2.00 Uhr und 4.25 Uhr gemacht habe, als die Beschwerdeführerin bewusstlos in der Badewanne gelegen habe und an Leib und Leben durch Unterkühlung gefährdet gewesen sei und was geschehen sei, nachdem D._____ gegangen sei, ob der Beschwerdegegner 1 geputzt oder was er gemacht haben wolle. Unklar sei auch, wie die Beschwerdeführerin in die Badewanne zurückgekommen sei, nachdem der Beschwerdegegner 1 ausgesagt habe, sie sei noch mit den Unterhosen bekleidet über der Toilettenschüssel gegangen und dann "plötzlich nackt" in der Badewanne gelegen. Es sei kaum denkbar, dass sich eine unterkühlte Person in einem betrunkenen Zustand wieder zurück ins kalte Wasser

- 7 - begeben (Urk. 2 S. 4). Dies widerspreche jedwelchem Überlebensinstinkt. Es sei auch nicht erstellt, wie lange sich die Beschwerdeführerin im Badezimmer aufgehalten und was sie dort getan habe. Es sei auch nicht ergründet, weshalb D._____ plötzlich den Ort des Geschehens verlassen habe. Es stelle sich die Frage, was sie gesehen und was ihr Angst gemacht habe, so dass sie Hals über Kopf weggegangen sei (Urk. 2 S. 5). 3. Soweit erforderlich, d.h. für die Entscheidungsfindung notwendig, ist nachfolgend auf die Begründung der Staatsanwaltschaft und die Vorbringen der Beschwerdeführerin näher einzugehen. III. 1. Gemäss Art. 308 Abs. 1 StPO besteht der Zweck der Untersuchung darin, den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so weit abzuklären, dass das Vorverfahren abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Insbesondere hat sie diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Klärung des Falles Wesentliches beizutragen vermögen. Sie ist aber nicht verpflichtet, alle erdenklichen Ermittlungshandlungen vorzunehmen. Nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob ein Strafbefehl zu erlassen, Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen sei (Art. 318 StPO). Eine vollständige oder teilweise Einstellung erfolgt nach Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO, wenn sich ein Tatverdacht nicht in einem Mass erhärten lässt, das eine Anklage rechtfertigt. Eine Anklage ist in der Regel nur dann zu erheben, wenn genügend Anhaltspunkte vorliegen, welche es rechtfertigen, das Verfahren weiterzuführen, und die Staatsanwaltschaft die Tatbeteiligung sowie eine Strafe bzw. Massnahme im Zeitpunkt der Anklageerhebung für wahrscheinlich hält. Keine Anklage ist zu erheben, wenn mit

Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch zu rechnen ist. Des Weiteren hat eine Einstellung nach Art. 319 Abs. 1 StPO zu ergehen, wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b), Rechtfertigungsgründe bzw. Schuldausschlussgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c), Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können bzw. Prozesshin-

- 8 - dernisse aufgetreten sind (lit. d) oder nach gesetzlicher Vorschrift auf eine Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann (lit. e). Sinn und Zweck des Art. 319 StPO ist es, die beschuldigte Person vor Anklagen zu schützen, die mit einiger Sicherheit zu Freisprüchen führen müssten. Da die Staatsanwaltschaft nicht dazu berufen ist, über Recht und Unrecht zu richten, darf sie jedoch nicht allzu rasch, gestützt auf eigene Bedenken, zu einer Einstellung schreiten. In Zweifelsfällen beweismässiger oder rechtlicher Natur soll tendenziell Anklage erhoben werden. Der Grundsatz "in dubio pro reo" nach Art. 10 Abs. 3 StPO spielt hier nicht. Vielmehr gilt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 137 IV 219 E. 7; Urteil 1B_528/2011 vom 23. März 2012 E. 2.2, 2.3; Urteil 1B_476/2011 vom 30. November 2011 E. 3.2; Urteil 1B_1/2011 vom 30. April 2011 E. 4; je mit Hinweisen) der Grundsatz "in dubio pro duriore". Die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung ist allerdings nicht auf die Fälle zu beschränken, in denen eine Verurteilung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen erscheint. Eine zu restriktive Rechtsanwendung würde dazu führen, dass selbst bei geringer Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung ein Anklagezwang bestünde. Der Grundsatz "in dubio pro duriore" verlangt lediglich, dass bei Zweifeln (über die Straflosigkeit bzw. betreffend Prozesshindernisse) eine gerichtliche Beurteilung erfolgt. Als praktischer Richtwert kann daher gelten, dass Anklage erhoben werden muss, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch (Urteil 1B_528/2011 vom 23. März 2012 E. 2.3; Urteil 6B_588/2007 vom 11. April 2008 E. 3.2.3 = Pra 2008 Nr. 123 S. 766; vgl. zum Ganzen: Schmid/Jositsch, Handbuch StPO, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2017, N 1247 ff.; Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, Art. 319 N 1 ff., insbesondere N 5; Landshut/Bosshard, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich/Basel/Genf 2014, 2. Aufl., Art. 308 N 1 ff., Art. 319 N 1 ff., insbesondere N 15).

E. 7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Beschwerdegegners 1 ersichtlich sind. Die Beschwerdeführerin liess nichts vorbringen, das daran etwas zu ändern vermöchte. Insbesondere ist auch nicht ersichtlich, inwiefern der zeitliche Ablauf der Geschehnisse in der fraglichen Nacht relevant sein sollte. Ein Schuldspruch gegen den Beschwerdegegner 1 erscheint als völlig unwahrscheinlich. Schliesslich ist auch nicht erkennbar, dass irgendwelche Verfahrenshandlungen neue Erkenntnisse zu erbringen vermöchten, welche insgesamt an der weit überwiegenden Wahrscheinlichkeit eines Freispruchs etwas ändern könnten. Die Jugendanwaltschaft hat das Verfahren somit zu Recht eingestellt.

E. 8

Die Beschwerde ist somit abzuweisen. IV.